

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Rieser.
Jahrgang Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Rieser, des Finanzamts Rieser und des Landratsamts Reichen.

Postfachkonto: Dresden 1580
Groschoße Rieser Nr. 52.

Nr. 104.

Donnerstag, 6. Mai 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig, für drei Monate 6 Mark 20 Pfennig, für sechs Monate 12 Mark 20 Pfennig, für ein Jahr 24 Mark 20 Pfennig. Die Nummer des Abgabetermins von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Preise und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Vorkaufnahme und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Abgabetermins sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. (Bezugspreis für die 32 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 32 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, feste Tarife, Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wichtige Anzeigenabgabe: Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legendweiser Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — ist der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Geckstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Frankreichs Rheinpolitik bis zum Jahre 1870.

Deutschland hat nach dem Weltkriege zuerst von allen Nationen im Bewußtsein seiner gerechten Sache und um der geschichtlichen Wahrheit zu dienen keine Rechte geöffnet. Oesterreichische und russische Altkonventionen folgten; schließlich glaubte England, nicht länger zurückbleiben zu dürfen; Frankreich ärgert sich immer — aus begreiflichen Gründen! Aber die deutschen Veröffentlichungen sind in ihrer schlichten Sachlichkeit so überzeugend und so belastend für unsere Feinde, daß keine Verheimlichung oder Fälschung von Tatsachen den wahren Vorgang der Geschehnisse auf die Dauer verbunkeln kann. Das deutsche Auswärtige Amt gab ein umfassendes Werk über „Die große Politik der europäischen Kabinette von 1871—1914“. Dies wird jetzt, sozusagen rückwärts schauend, ergänzt durch eine Arbeit Hermann Ondens, der in drei Bänden die französische Politik von 1863 bis zum Deutsch-Französischen Kriege von 1870 behandelt. (Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863—1870 und der Ursprung des Krieges von 1870/71. Nach den Staatsakten von Oesterreich, Preußen und den süddeutschen Mittelstaaten von Hermann Ondens. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1926.) Mit dem von ihm zusammengetragenen Material an Urkunden ist die Geschichte über den Ursprung dieses Krieges endgültig geklärt und das gelegentlich immer noch auftauchende Märchen von dem Ueberfall der Deutschen auf das überraschte Frankreich für alle Zeiten aus der Welt geschafft. Wir sehen auch in den politischen und diplomatischen Verwicklungen jener Zeit schon die Keime entstehen, die später zu der europäischen Katastrophe des Weltkrieges sich auszuweiten sollten, und erkennen klar, wann und wo die Schuld begann.

In Band I behandelt Ondens — um nur einen gedrängten Ueberblick über sein Werk zu geben — die Politik Napoleons III., die zum Kriege von 1863 führte, und die Intervention des Kaisers in diesem Jahre. Im 2. Bande werden die französischen Kompensationsforderungen geschildert; sowie die Luxemburger Streit und der erste Versuch zur Schaffung eines französisch-österreichischen Eroberungsbündnisses mit dem Kriegsziel des ganzen linken Rheinufers (Frühjahr 1867). Der 3. Band enthält die Dreihunderverhandlungen zwischen Frankreich, Oesterreich und Italien, die diplomatische Offensive des Ministeriums Ollivier-Stamont und die Motive der französischen Politik, die zum Kriege von 1870 führten. „Mit jener Raivität, die allem staatlichen Egoismus eignet, sieht man in Frankreich überzeugt“ — schreibt Ondens in der Einleitung zu seiner Altkonvention — „daß das Schicksal des deutschen Reiches von Gott und der Geschichte, von der Natur oder auch der Vernunft vorherbestimmt ist, sich so im Innern einzurichten, wie es dem Lebensdrange der französischen Nation am ehesten entsprach.“ Deutschland zu schwächen war von jeher das Leitmotiv der französischen Politik. Daß man bei einer solchen Mentalität in Form die durch die Freiheitskriege geschaffene Lage nicht auf die Dauer ertragen zu können glaubte, ist selbstverständlich. Clemenceau, ein zehlfacher Hüter der französischen Rheinpolitik, hat wiederholt geäußert, daß die zur Zeit der dritten Republik vorbereitete Hebanche nicht nur Sedan, sondern auch Waterloo getroffen habe. Bei allen solchen Unterstellungen geht es nicht — wie Ondens schreibt — „um die Befriedigung der historischen Reue, sondern um die sittlichen Grundlagen der Staatsgesellschaften der Gegenwart. Denn das friedliche Zusammenleben der europäischen Völker ist nur möglich, wenn die öffentliche Atmosphäre von denjenigen Legenden gereinigt wird, die aus dem geistigen Gas- und Bombentampfe des Weltkrieges in manchen Köpfen bis heute zurückgeblieben sind.“

Die offizielle französische Altkonvention über die „Origines diplomatiques de la guerre de 1870/71“ geben kein richtiges Bild von den Vorgängen; das sind „mysterielle Geschicklichkeiten“, nichts weiter. In den von Ondens gesammelten diplomatischen Berichten spiegelt sich die ganz persönliche Politik Napoleons mit ihren oft schwer erkennbaren Hintergedanken weit klarer ab und läßt uns die verborgenen Pläne enträtseln, über denen er unausgesetzt grübelte. Er spielte Oesterreich, Preußen, die Mittelstaaten in immer neuen Kombinationen gegeneinander aus. Die Zeit, in der diese Länder um die Gestaltung des deutschen Staates erbittert rangen, liegt weit hinter uns und wird nicht wiederkehren. Sie gehört der Geschichte an und zu gegenseitigen Vorwürfen liegt kein Grund mehr vor. Ondens hofft vielmehr, daß „Diese österreichisch-preussische-mittelstaatliche Altkonvention über die französische Rheinpolitik von 1863—1870 ein lebendig zeugendes Symbol für die Tatsache sein wird, daß die deutsche Nation heute die Lebensfragen, die ihrer Gesamtheit angeht, auch historisch als eine Einheit empfindet.“

Politische und diplomatische Kämpfe der Vergangenheit und ihre letzten Auswirkungen — das Zusammenprallen bewaffneter Mächte — sind für die geschichtliche Erkenntnis der Völker dann besonders bedeutungsvoll, wenn ihre Motive auch in der Gegenwart noch lebendig sind. Eine große Lunte geht seit der Zeit Ludwigs XIV. über die französische Revolution und Napoleon III. bis auf unsere Tage durch die französische Politik: das Streben nach dem Besitz des Rheins als einer „natürlichen Grenze“ zwischen Deutschland und Frankreich. Um Argumente war man in Paris nie verlegen. Man hat es dort stets verstanden, Rechtsbrüche mit dem Schein

Neuordnung des dienstlichen Flaggenrechts.

Die neue Flaggenrechtsverordnung vom Reichspräsidenten vollzogen.

11 Berlin, 5. Mai. Durch eine heute vom Reichspräsidenten vollzogene Verordnung ist in Ergänzung der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 bestimmt worden, daß die gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Reichs an außer-europäischen Plätzen und an solchen europäischen Plätzen, die von Seehandelschiffen angefahren werden, künftighin neben der Dienstflagge der Reichsbehörden zu Lande (schwarz-rot-gold mit dem Reichsschild) auch die verfassungsmäßige Handelsflagge führen. Gleichzeitlich ist die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See, um eine härtere Betonung der Reichsfarben zu erzielen, durch eine schwarz-rot-goldene Wölsch nach der Art der Handelsflagge ergänzt worden.

Darauf wird von zutreffender Seite noch folgender Kommentar verbreitet:

„Die vorkiehend gefasste Verordnung hat keineswegs politische, sondern nur eine praktische Bedeutung. Sie schränkt die Verwendung der Reichsfarben bei den Auslandsbehörden nicht ein, bringt sie vielmehr durch Einführung der schwarz-rot-goldenen Wölsch in die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See verhält zur Anwendung. Die Verordnung ist veranlaßt worden durch den Umstand, daß nach den übereinstimmenden Berichten der in Frage kommenden deutschen Auslandsstellen die bestehende Verschiedenheit in den Flaggen der deutschen Handelsflotte und der amtlichen Reichsvertretung als unerträglich empfunden wird. Sowohl von amtlichen wie von privaten Kreisen wird es als geboten bezeichnet, diese Verschiedenheit, die zu vielen Mißverständnissen und Unstimmigkeiten Anlaß gegeben hat, auszugleichen. Diesen Ausgleich will die Verordnung in erster Linie erreichen.“

Ferner soll aber die Verordnung dazu beitragen, die verhandlungslose Zusammenarbeit der Auslandsstellen mit den amtlichen Vertretungen des Reichs im Auslande, namentlich in Uebersee, zu fördern. Hier sind wegen dieser Flaggenunterschiede vielfach Gegenstände aufgetreten, die den Interessen des Reichs und dem Ansehen des Deutschen im Auslande abträglich sind. In dieser Beziehung soll die Verordnung eine Brücke bilden zu einer bessern Verständigung und einer engeren Zusammenarbeit am wirtschaftlichen Wiederaufbau.“

Wortlaut der Flaggenrechtsverordnung.

Berlin, (Funkpruch.) Die vom Reichspräsidenten am 5. Mai 1926 erlassene und vom Reichskanzler gegenzeichnete 2. Verordnung über die deutschen Flaggen wird in der nächsten Nummer des Reichsgesetzblattes verkündet werden. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 489) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält die Nummer 10 folgende Fassung: „Nr. 10. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See wie die Handelsflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichsschild, den Adler nach der Stange abwärts. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggenstübs wie 2 : 3.“

2. In Abschnitt IV erhält Absatz 2 folgenden neuen Satz 2: „Die gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Reichs an außer-europäischen Plätzen und an solchen europäischen Plätzen die von Seehandelschiffen angefahren werden, führen außerdem die Handelsflagge.“

Bestimmen zur Flaggenrechtsverordnung.

11 Berlin. Die Flaggenrechtsverordnung findet die Billigung der deutschnationalen Presse, wenn diese auch bemängelt, daß sie gegenüber dem ursprünglichen Plan insofern eine Konzeption an die republikanischen Parteien darstelle, daß sie nur für die außer-europäischen Plätze, die von Seehandelschiffen angefahren werden, gelten soll.

einer Begründung zu veranlassen. Seit dem Weltkriege ist auch die Frage der Ursache des Krieges von 1870 zugunsten der Legende von dem Ueberfall der Deutschen auf das ahnungslose Frankreich wieder verfallt worden. Ondens räumt gründlich mit ihr auf. Man hatte versucht, den Krieg von 1870 gewissermaßen als einen Auftakt zu dem Weltkrieg hinzustellen und die beiden Katastrophen in einer großen Schuldfrage zusammenzufassen. Ein Zusammenhang besteht allerdings, aber in anderem Sinne als man es von französischer Seite hinzustellen liebt. Damals wie in der jüngst vergangenen Zeit steht die traditionelle Rheinlandpolitik der Franzosen auf dem Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation. Hier ist die Bioge des Revanchegedankes zu suchen, der an der Derbeiführung der zum Weltkrieg führenden Weltspannung einen zentralen Anteil hat.“

Kriegsopfer-Verbände im Reichstag.

11 Berlin. Der 17. Ausschuß des Reichstages, der für die Verordnungsfragen der Kriegsopfer zuständig ist, hatte die Vertreter der Kriegsopfer-Verbände auf ihren Antrag zu einer inoffiziellen Aussprache eingeladen, die am 5. Mai stattfand. Die Verbände legten dem Reichstag

Die „Täg. Rundschau“ hebt hervor, daß die Reichsminister Marx und Braune ebenso fest zu dem Kabinettsbescheid über die Verordnung stehen wie die demokratischen Minister Dr. Kütz und Dr. Reinhold. Das Blatt wendet sich dagegen, die Angelegenheit zu einer politischen Frage zu machen, da es sich hier um eine reine Zweckmäßigkeitfrage und eine Frage des deutschen Ansehens im Auslande handle, die man mit Parteipolitik nicht verknüpfen sollte. Zur Entrüstung liege nicht der geringste Grund vor, da die Handelsflagge in der Reichsverfassung ebenso fest verankert sei wie die Reichsfarben schwarz-rot-gold. Durch die Verordnung werde sogar den Anhängern von schwarz-weiß-rot insofern ein Zugewinn gemacht, als auch die schwarz-weiß-rote Dienstflagge der Reichsbehörden zur See in Zukunft mit der schwarz-rot-goldenen Wölsch geführt werden solle.

Die „Germania“ setzt ihre scharfe Kritik der Verordnung fort und richtet ihre Angriffe hauptsächlich gegen den Reichskanzler. Das Blatt schreibt: Das Vertrauen des Zentrums für den Reichskanzler Dr. Luther hat einen Stoß erhalten, der nicht ohne Einfluß bleiben kann auf das Verhältnis der Partei zu dem gegenwärtigen Kabinettschef. Sieben Jahre lang hat sich das deutsche Volk eingebildet, unter parlamentarischem Regime zu leben; Reichskanzler Dr. Luther ist gerade dabei, dem deutschen Volke zu zeigen, daß wir nach wie vor unter dem Regime der Geheimräte leben.

Das „Berl. Tagebl.“ spricht von einer Regierungskrise, die über Nacht in einer Frage entstanden sei, deren Auswirkung in diesem Augenblick völlig sinnlos und überflüssig gewesen sei.

Der „Vorwärts“ schließt seine Ausführungen mit den Worten: Die Regierung hat gehern durch die nachträgliche Demonstration des Reichsbanners die erste Antwort erhalten. Im Parlament, wo sie Rede und Antwort zu stehen und ihre Weisheit zu prüfen hat, wird sie die endgültige Antwort erhalten.

Rundgebung gegen die Flaggenrechtsverordnung.

11 Berlin. Das Reichsbanner Schwarz-rot-gold hatte für gehern abend 8 Uhr auf dem Gendarmenmarkt eine Protestversammlung gegen die neue Flaggenrechtsverordnung der Reichsregierung einberufen. Der Aufmarsch der verschiedenen Abteilungen — es mögen 10 000—12 000 Menschen an der Rundgebung teilgenommen haben — sowie die Versammlung selbst vollzogen sich in größter Ruhe. Nach kurzen Ansprachen einiger Abgeordneter der demokratischen, Zentrum- und sozialdemokratischen Partei löste sich die Ansammlung wieder auf. Der Abmarsch ging in voller Ordnung vor sich.

Reichsinnenminister Dr. Kütz über die Flaggenrechtsfrage.

11 Berlin. Reichsinnenminister Dr. Kütz erklärte einem Mitarbeiter des Abt.-Uhr-Abendblattes über die Flaggenrechtsverordnung, die Auffassung, die Verordnung laufe der Verfassung zuwider, sei keineswegs durchaus abwegig. Die rechtliche Grundlage für die Flaggenrechtsverordnung sei ohne jede Frage gegeben. Es handle sich lediglich um die Verwendung der in der Verfassung vorgesehene Handelsflagge als Dienstflagge für die ausländischen deutschen Missionen. Dies sei ein reiner Verwaltungsakt des Reichspräsidenten, den auch schon der verordnete Reichspräsident Ebert geplant habe. Die Meinung, die Verordnung beabsichtige eine verschleierte Diskreditierung der schwarz-rot-goldenen Reichsfarben, sei abwegig. Die Verordnung bedeute im Gegenteil eine Stärkung und Ausdehnung der verfassungsmäßigen Reichsfarben und sei weit eher ein Vorstoß gegen die alten Farben.

Zum Rückgang des Franc.

Paris. (Funkpruch.) Wie der Matin mitteilt, erklärt man in Regierungskreisen, daß die gegenwärtige Pause der ausländischen Devisen auf die Markenerlöse von französischen und belgischen Devisen, die England in Reserve gehalten hat, zurückzuführen sei. England wolle, um die Krise, in der es sich gegenwärtig befinde, zu überleben, seine Währung auf Dollarparität halten. Heute vormittag 10 Uhr trat der Ministerrat zusammen, um vor allem die für die Stärkung des Franc zu ergreifenden Maßnahmen sowie die Lage in Marokko zu prüfen.